

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	15.09.2016

Beschluss der Bezirksvertretung Nippes vom 23.06.2016 betreffend Lärmschutz für den Blücherpark und die Kleingärtner an der A 57 – Antrag der Grünen - AN/0273/2016

Beschlusstext:

Die Bezirksvertretung Nippes bittet die Verwaltung um Prüfung, wie hoch die Lärmbelastung durch den Betrieb der BAB 57 im genannten Teilbereich ist. Falls diese über dem zulässigen Grenzwert liegt, wird um Prüfung gebeten, welche Maßnahmen zur Lärminderung geeignet sind.

Mitteilung der Verwaltung:

Die Lärmschutzfrage für den Blücherpark wurde in den letzten Jahren in verschiedenen politischen Gremien der Stadt Köln diskutiert. So wurde sie auch im Rahmen der Beschlussvorlage 4039/2015 für den Ausschuss für Beschwerden und Anregungen behandelt. In dieser Beschlussvorlage, die am 08.01.2016 als TOP 3.2 in der Bezirksvertretung Nippes beraten wurde, hat die Verwaltung unter anderem auch die nachfolgende Aussage zur Lärmbelastung im Blücherpark vorgenommen:

„Der Park ist erheblich durch Lärmimmissionen belastet. Der Beurteilungspegel liegt am Tage zwischen 65 und 75 dB(A), vom Ostrand des Parks zur Autobahn hin ansteigend.“

Auch die Kleingärten sind im näheren Bereich zur BAB 57 entsprechend belastet. In den weiter von der Autobahn entfernten östlichen Bereichen der Kleingärten sind die Belastungen mit 60 bis 65 dB(A) geringer.

Insgesamt sind also erhebliche Lärmbelastungen zu verzeichnen. Allerdings gilt, dass **bezogen auf bestehende Straßen im Hinblick auf Kleingärten und Parkanlagen** im bundesdeutschen Recht und im EU-Recht **keine Lärmschutzgrenzwerte definiert sind**. Insofern ergeben sich keine gesetzlichen Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund kann der Landesbetrieb Straßenbau NRW, als zuständiger Baulastträger, abzielend auf Parkanlagen und Kleingärten keine baulichen Lärminderungsmaßnahmen (Lärmschutzwände und / oder -wälle, lärmindernde Beläge) durchführen. Eine entsprechende Information war Gegenstand der Beschlussvorlage 3125/2014 für den Verkehrsausschuss „Errichtung einer Lärmschutzwand für den Abschnitt der A 57 im Blücherpark“, die am 11.12.2014 in der Bezirksvertretung Nippes behandelt wurde.

Wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage, der fehlenden Finanzmittel bei der momentanen Haushaltslage der Stadt Köln sowie der Schaffung eines Präzedenzfalles, welcher zu weiteren Anträgen ohne rechtliche Verpflichtung führen könnte, wurde in dieser Vorlage außerdem von der Errichtung einer „freiwilligen Lärmschutzwand“ zu Lasten der Stadt Köln abgeraten. Ein entsprechender Beschluss des Verkehrsausschusses ist am 09.03.2015 ergangen.

Neben baulichen Lärminderungsmaßnahmen kommen ggf. noch straßenverkehrsrechtliche Anord-

nungen mit lärmmindernder Wirkung in Frage. Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der **Wohnbevölkerung** vor Lärm und Abgasen des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Gegenstand solcher Anordnungen können z. B. Reduzierungen von zulässigen Geschwindigkeiten und / oder LKW-Fahrverbote sein. Seitens der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ist jedoch im Zusammenhang mit § 45 StVO immer eine Einzelfallabwägung zwischen dem Schutzgrund Lärm und den verkehrlichen Belangen erforderlich.

Zuständige Straßenverkehrsbehörde für die A 57 im Bereich des Blücherparks bzw. der angrenzenden Kleingärten ist die **Bezirksregierung Köln**, da es sich bei diesem Streckenabschnitt um eine Bundesautobahn handelt. Hier wäre ein entsprechender Antrag im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der StVO einzureichen. Da jedoch der § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der StVO auf die wohnende Bevölkerung und nicht auf Parkanlagen und Kleingärten ausgerichtet ist und die verkehrlichen Belange gerade im Bereich von Bundesautobahnen einen hohen Stellenwert haben, wird seitens der Verwaltung nicht davon ausgegangen, dass die Bezirksregierung Köln einen entsprechenden Antrag positiv bescheiden kann.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es zurzeit neben den oben angesprochenen Aspekten keine weiteren Maßnahmen, die für eine gezielte Lärminderung im Bereich des Blücherparks und der Kleingärten in Frage kommen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie. Auch wenn wie im vorliegenden Fall Überschreitungen der NRW-Auslösewerte für die Lärminderungsplanung von 70 dB(A) L_{DEN} (Belastung über 24 Stunden - Day, Evening, Night) gegeben sind, kann die Lärmaktionsplanung für den genannten Bereich letztendlich auch nur das festlegen, was im Einvernehmen mit Baulastträger und Straßenverkehrsbehörde umgesetzt bzw. im Rahmen von freiwilligen Maßnahmen unter finanziellen Gesichtspunkten durch die Stadt Köln sichergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu verdeutlichen, dass die Auslösewerte keine Grenzwerte sind, aus denen ein Anspruch auf Einzelmaßnahmen abgeleitet werden kann und außerdem nur auf Gebäude (insbesondere Wohngebäude) abzielen.